

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
verordnung

Punkt der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

**Der federführende Agrarausschuß (A) und
der Finanzausschuß (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzu-
stimmen:

- A 1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1
(§ 24 Abs. 4 Rinder- und Schafprämienverordnung)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01
einzufügen:

'01. In § 24 Abs. 4 sind nach der Angabe
"1994"
die Wörter
"sowie in der Zeit vom 1. September bis zum
15. Oktober 1993 für das Wirtschaftsjahr 1994"
einzufügen.'

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Nach der derzeitigen Regelung konnten Erzeuger Schafprämienansprüche für die Wirtschaftsjahre 1993 und 1994 nur während des Zeitraums vom 15. bis 31. März 1993 übertragen. Die Zuteilung von Prämienansprüchen aus den Reserven (Antragszeitraum 1. bis 30. April 1993) erfolgt jedoch frühestens Anfang Juni 1993. Viele Schafhalter standen in Folge der neuen Situation einer Übertragung abwartend gegenüber und haben Prämienansprüche aus den Reserven beantragt. Die Nachfrage nach Prämienansprüchen aus den Reserven übersteigt bei weitem das zuteilbare

Volumen. Betriebe, die aus den Reserven keine Prämienansprüche erhalten, könnten nach der derzeitigen Regelung ihre erzeuerspezifische Obergrenze für das Wirtschaftsjahr 1994 nicht mehr aufstocken, da eine Übertragung erst im September/Okttober 1994 für das Wirtschaftsjahr 1995 möglich ist. Eine zusätzliche Übertragungsmöglichkeit im September/Okttober 1993 erscheint deshalb sinnvoll. Damit würde auch Betrieben, die ihre Bestände abgestockt und für ihre Prämienansprüche im März 1993 noch keine Abnehmer gefunden haben, die Möglichkeit eingeräumt, Prämienansprüche noch im Herbst 1993 zu veräußern.

A
Fz

2. Zu Artikel 1 Nr. 1

(§ 26a Rinder- und Schafprämienverordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Es sollte bei der Zuständigkeit der Oberfinanzdirektionen für die Verfolgung und Ahndung der im MOG geregelten Ordnungswidrigkeitenverfahren bleiben (§ 38 Abs. 3 MOG).

(noch Ziff. 2)

- (nur Fz) Die Aufgabenverlagerung von der Zollverwaltung auf die Landesverwaltungen ist schon allein aus Kostengründen nicht vertretbar.
- (nur A) Darüber hinaus ist eine Zuständigkeitsübertragung auf Landesbehörden aus sachlichen Gründen nicht geboten.
- (nur A) Der Bundesrat hat in der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung eine entsprechende Änderung verlangt (vgl. Drucksache 198/93 (Beschluß)).